KREIS UNNA

DER LANDRAT

23.08.2011 **Sitzungsvorlage Nr. 145/11**

5. Änderungsverfahren (Bereich „Horstmar – Niederaden – Methler“) des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“ – Satzungsbeschluss

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	**Sitzungsdatum**	27.09.2011
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	10.10.2011
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	11.10.2011

Organisationseinheit	Natur und Umwelt	**Berichterstattung**	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	**Haushaltsjahr**	2011
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum 5. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Prüfungsergebnisse beschlossen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Einwender von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Auf der Grundlage der vorstehenden Beschlüsse wird auf Grund des § 16, Abs. 2 LG in Verbindung mit § 29 LG, in der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NW S. 185) und der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) die 5. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna „Raum Lünen“, bestehend aus Karten- und Textteil sowie Erläuterungen (Anlage 2-4), als Satzung beschlossen.
4. Der Landrat wird zugleich beauftragt, die Landschaftsplanänderung der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen.

Begründung der Vorlage

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 28.03.2011 (s. Vorlage 03/11) wurde der überarbeitete Entwurf der 5. Änderung des Landschaftsplanes „Lünen“ öffentlich ausgelegt. Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) hatten erneut Gelegenheit, sich zum aktuellen Änderungsentwurf zu äußern. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 09.05.2011 bis zum 10.06.2011 im Rathaus der Stadt Lünen sowie im Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Unna zu jedermanns Einsicht aus. Die Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 15.07.2011 Gelegenheit, zum Änderungsentwurf Stellung zu nehmen.

Alle eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf sind verwaltungsseitig aufgearbeitet und einer sachgerechten Abwägung unterzogen worden. Dies hat nur in einem Fall zu einer Änderung geführt, indem eine bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan verankerte, mittlerweile aber überholte und marginale Festsetzung (D4.3, Nr. 4) gestrichen wurde. Da diese Streichung als Entlastung zu werten ist, kann aus Sicht der Verwaltung auf eine erneute Beteiligung hierzu verzichtet werden. Im Übrigen ist der Änderungsentwurf unverändert geblieben.

Einer strategischen Umweltprüfung bedurfte es bei diesem Änderungsverfahren nicht, weil keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen vorlagen (§ 17, Abs. 2 LG).

Somit steht dem Satzungsbeschluss nichts entgegen.

Da gegen geplante Änderungen Bedenken vorgetragen worden sind, ist nach § 29 Abs. 2, Satz 3 LG die vorgenommene 5. Änderung des Landschaftsplanes „Lünen“ der Höheren Landschaftsbehörde (BR Arnsberg) anzuzeigen. Gemäß § 28 LG kann die Höhere Landschaftsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige geltend machen, dass die Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wenn nach drei Monaten keine Verfahrensfehler mitgeteilt worden sind oder wenn zuvor bestätigt worden ist, dass keine Rechtsfehler festgestellt wurden, kann die Änderung nach ortsüblicher Bekanntmachung über das durchgeführte Anzeigeverfahren in Kraft treten (§ 28a LG).

<u>Ergebnis der Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung</u>
Beteiligt wurden 20 externe Träger öffentlicher Belange. Davon äußerten sich 13, von denen 7 keine Anregungen oder Bedenken hatten. Auch die kreisintern beteiligten Stellen hatten keine Bedenken. Auf die Anregungen und Bedenken der übrigen TÖB wird weiter unten näher eingegangen.

Die Stellungnahmen Privater beziehen sich mit einer Ausnahme allesamt auf Landwirte als Betroffene. Sie ließen sich durch den Landwirtschaftsverband vertreten, der auf die im Vorverfahren (frühzeitige Bürgerbeteiligung) bereits abgegebenen Stellungnahmen verwies. Über die Abwägungsergebnisse zu den dort vorgebrachten Einwänden hat der Kreisausschuss bereits beschlossen (s.a. Vorlage Nr. 03/11). Darüber hinausgehende inhaltlich neue Argumente sind nicht hinzugekommen. Dennoch sind die von der Landwirtschaftsseite vorgebrachten Bedenken zum Vorentwurf erneut in die die aktuelle Abwägung einbezogen worden.

Die wesentlichen Einwände sind nachfolgend zusammengefasst::

Die Stadt Lünen hat sich in ihrer Stellungnahme noch einmal für den Gartenbaubetrieb eingesetzt. Bauliche Erweiterungen des Gartenbaubetriebes sind als privilegierte Vorhaben zu betrachten und basieren auf § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde auf Empfehlung der IHK als Erläuterung in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen. Dies wird als ausreichend betrachtet. Die Stadt Lünen bemängelte die Abgrenzung des Entwicklungsraumes 2.14 und des LSG 28 im Nahbereich des Lüserbaches. Nach Ansicht der Stadt würde die Darstellung nicht mit dem Vorgaben des Regionalplanes übereinstimmen. Die zuständige Regionalplanungsbehörde hat jedoch diesbezüglich keine Bedenken angemeldet. Des weiteren äußerte sich die Stadt zur geplanten Hecke 103a und schlug eine neue Baumreihe, die bislang nicht vorgesehen war, vor. Den zuletzt genannten Bedenken und Anregungen konnte nicht entsprochen werden.

Der Landesbetrieb Strassenbau NRW legte Wert auf eine Freistellungsformulierung im Landschaftsplan hinsichtlich Unterhaltung und Wartung von Landes- und Bundestraßen einschließlich Gehölzpflege. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass bei Baumanpflanzungen ein Mindestabstand von 10 m zum Straßengrundstück einzuhalten sei. Die Änderung des LP sieht solche Anpflanzungen nicht vor und es bedarf auch keiner auf die Tätigkeit der Straßenbauverwaltung abgestellten Spezifizierung. Die im Text bereits enthaltenen textlichen Festsetzungen reichen aus.

Die Landwirtschaftskammer legt Wert auf eine kooperative und auf vertraglicher Basis beruhende Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Diese wird seit Beginn der LP-Realisierung so gehandhabt.

In der Stellungnahme des Landwirtschaftsverbandes und mithin in den Stellungnahmen der durch die Änderungen betroffenen Landwirte werden übereinstimmend folgende wesentliche Bedenken vorgebracht, die sich insbesondere auf die LSG-Erweiterung und die geplante Hecke 103 a beziehen.

Bezweifelt wird die Sinnhaftigkeit einer LSG-Ausweisung, zumal sich landschaftlich kaum Veränderungen ergeben hätten. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Ausführungen in der Drucksache 039/10 verwiesen. Dort ist u.a. dargelegt, dass bislang eine inhaltliche Gleichbehandlung eines identischen Naturraumes fehlt. So steht der nördlich der Seseke befindliche und zum LP „Werne-Bergkamen“ gehörige Teilraum unter Landschaftsschutz, der südlich gelegene Teilraum aber nicht. Nach 25 Jahren Gültigkeit des Landschaftsplanes Lünen ist hier dringender Anpassungsbedarf gegeben. Außerdem fällt der überwiegende Teil des Änderungsbereiches regionalplanerisch in den Bereich eines Regionalen Grünzuges und ist in großen Teilen einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugeordnet. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes entspricht damit den Darstellungen des Regionalplanes. Dies wurde auch von Seiten der Regionalplanungsbehörde bestätigt.

Bedenken bestehen auch wegen des Verbotes, im LSG keine Wohnwagen und Pferdetransportanhänger abstellen zu dürfen, da dies immer mehr zu einem landwirtschaftlichen Betriebszweig dazu gehöre und eine

wichtige Einkommensquelle darstelle. Vorgeschlagen wurde, die Hofstellen aus dem LSG auszugrenzen. Dem konnte nicht entsprochen werden. In keinem der insgesamt acht Landschaftsplangebiete wurden Hofstellen aus LSG ausgegrenzt und diese Praxis hat sich bewährt.

Die Bedenken zur geplanten Hecke 103a bezogen sich im Wesentlichen auf den – aus Sicht der Einwender – unverhältnismäßigen Flächenverlust, Schattenwurf, Nährstoffentzug und der erschwerten Nutzbarkeit eines parallel verlaufenden Feldweges. In einem Fall wurde die Realisierung des betreffenden Heckenabschnittes von der Bereitstellung von Tauschland abhängig gemacht, da eine überdurchschnittliche Flächenbetroffenheit vorlag.

Die Stellungnahme eines weiteren Einwenders bezog sich auf den im Änderungsbereich ansässigen Gartenbaubetrieb. Hier brachte die Betriebsinhaberin ihre Befürchtungen zum Ausdruck, dass die Fortführung und Erweiterung des Gartenbau- und Baumschulbetriebes durch die LSG-Ausweisung erheblich erschwert werden könnte. In der Stellungnahme der Verwaltung ist nochmals, wie schon in persönlichen Gesprächen geschehen, deutlich gemacht worden, dass der Betrieb nicht schlechter gestellt wird als ohne LSG-Ausweisung. Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird das Abwägungsergebnis mitsamt Stellungnahme und Beschlussvorschlag den Einwendern – und somit auch der Betriebsinhaberin - zugesandt, so dass diese Zusage bezüglich des Garten- und Baumschulbetriebes dann auch schriftlich vorliegt.

Im Endergebnis bleibt festzuhalten, dass nach Aufarbeitung der eingegangenen Anregungen und Bedenken eine Festsetzung (D4.3 [4] Herrichtung von Flächen) entfallen soll. Die vorgesehenen übrigen Änderungen sollen unverändert bestehen bleiben.

Weitere Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten der Änderung

Wie oben ausgeführt, muss nach dem Satzungsbeschluss durch den Kreistag die Landschaftsplanänderung noch der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt werden. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können von dort aus etwaige Formfehler geltend gemacht werden. Wird das rechtmäßige Zustandekommen der LP-Änderung festgestellt, kann die Änderung ortsüblich bekannt gemacht werden. Mit Vollzug der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Anlagen:

1. Anregungen und Bedenken mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussvorschlägen – *aufgrund des Umfangs der Anlage ist diese lediglich über das Kreistagsinformationssystem Open Plenum online einsehbar. Bei Bedarf kann die Anlage als pdf.Datei zur Verfügung gestellt werden.*
2. Textliche Erläuterungen und Festsetzungen (Satzung)
3. Entwicklungszielkarte (Satzung)
4. Festsetzungskarte (Satzung)